## **LANDKREIS AHRWEILER**

## **BESCHLUSSVORLAGE**

Abteilung: 1.1 - Personal und Organisation

Fachbereich: 1 - Herr Seul

Sachbearbeiter: Frau Ritterrath (Tel. 02641/975-215)

Aktenzeichen: 1.1

Vorlage-Nr.: 1.1/443/2016

# **TAGESORDNUNGSPUNKT**

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreistag	07.10.2016	öffentlich	Entscheidung

#### Neuwahl des Kreis- und Umweltausschusses

## Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt aufgrund des § 39 Abs. 3 der Landkreisordnung folgende Personen zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern in den Kreis- und Umweltausschuss:

1	1
2	
3	
4	
5	
6	
7	
8	
9	
10	
11	
12	12
13	
14	

#### Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Gemäß § 39 Abs. 3 LKO sind die Ausschussmitglieder neu zu wählen, wenn sich das Stärkeverhältnis der im Kreistag vertretenen politischen Gruppen ändert und sich auf Grund des neuen Stärkeverhältnisses eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde.

Mit Schreiben vom 18.07.2016 teilte das Kreistagsmitglied Herr Marcel Werner mit, dass er aus der SPD Fraktion sowie der Partei ausgetreten ist. In diesem Zusammenhang legte er auch seine Ausschussmandate nieder. Mit Schreiben vom 06.09.2016 hat die Geschäftsstelle der CDU-Kreistagsfraktion mitgeteilt, dass Herr Werner der CDU-Partei sowie der Fraktion beigetreten ist.

Nach VV Nr. 5 zu § 39 LKO liegt eine Änderung des Stärkeverhältnisses der politischen Gruppen vor, wenn Kreistagsmitglieder sowohl ihre Fraktionszugehörigkeit als auch ihre Mitgliedschaft in derjenigen Partei oder politischen Gruppe aufgeben oder verlieren, auf deren Wahlvorschlag hin sie bei der Kommunalwahl gewählt worden sind.

Das Kreistagsmitglied, Herr Marcel Werner, welches auf Vorschlag der Partei SPD in den Kreistag Ahrweiler gewählt wurde, hat die Partei sowie die Fraktion verlassen. Im Ergebnis liegt somit eine Änderung des Stärkeverhältnisses der im Kreistag vertretenen politischen Gruppen vor.

Die Veränderung des Stärkeverhältnisses führt nach der fiktiven Berechnung zu folgender Änderung der Sitzverteilung im Kreis- und Umweltausschuss:

Partei	CDU	SPD	Grüne	FWG	FDP	Die Linke	AfA
Aktuelle Sitze:	6	3	2	2	1	0	-
Fiktivberechnung	8	2	1 (+Los)	1 (+Los)	1	0	-
Veränderung:	2	-1	-1 (+ 1 Los)	-1 (+1 Los)	0	0	-

## **Hinweis zur Berechnung:**

Die <u>fiktive</u> Berechnung wurde auf Grundlage von 43 Sitzen im Kreistag durchgeführt. Grund dafür ist, dass bei dieser Berechnung nur die Sitze zu berücksichtigen sind, die die politischen Gruppen aufgrund der Kommunalwahl erlangt haben. Bei der <u>tatsächlichen</u> Abstimmung können alle 46 Kreistagsmitglieder abstimmen.

Da die Voraussetzungen des § 39 Abs. 3 LKO erfüllt sind, ist eine Neuwahl erforderlich. Diese richtet sich nach § 39 Abs. 1 LKO, wonach die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter auf Grund von Vorschlägen der im Kreistag vertretenen politischen Gruppen (Kreistagsmitglieder oder Gruppe von Kreistagsmitglieder) gewählt werden.

Die AfA-Fraktion ist für die Wahl nicht vorschlagsberechtigt.

Nach § 38 der Landkreisordnung (LKO) bildet der Kreistag aus seiner Mitte einen Kreisausschuss. Gemäß § 2 Absatz 1 der aktuellen Hauptsatzung besteht im Landkreis Ahrweiler ein Kreis- und Umweltausschuss, dem 14 Kreistagsmitglieder ange-

hören.

Die Wahl der Ausschüsse des Kreistages richtet sich nach § 39 LKO in Verbindung mit § 25 der Geschäftsordnung des Kreistages.

Die Wahl erfolgt in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel (§ 33 Absatz 5 LKO). Der Kreistag kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass offen abgestimmt wird.

Wahlvorschläge können von jeder im Kreistag vertretenen politischen Gruppe eingebracht werden, die aufgrund der Kommunalwahl in den Kreistag gewählt worden sind. Der Wahlvorschlag kann so viele Personen umfassen, wie Mitglieder in den Ausschuss zu wählen sind. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied vorzuschlagen.

Liegt nur ein oder ein gemeinsamer Wahlvorschlag aller im Kreistag vertretenen politischen Gruppen vor, so sind die vorgeschlagenen Personen gewählt, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder (= 24 Stimmen) dem Wahlvorschlag zustimmt.

Bei Wahlen ruht gemäß § 29 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 LKO das Stimmrecht des Vorsitzenden, so dass von einer gesetzlichen Mitgliederzahl von 46 Mitgliedern auszugehen ist.

Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so erfolgt die Zuteilung der Sitze nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Bei einer offenen Abstimmung ist über jeden Vorschlag in einem einzelnen Wahlgang abzustimmen; bei geheimer Abstimmung durch Stimmzettel wird in einem Wahlgang gleichzeitig abgestimmt. Die Sitzverteilung erfolgt nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren). Die danach auf einen Wahlvorschlag entfallenden Sitze werden entsprechend der Reihenfolge der Bewerber im Wahlvorschlag verteilt.

Sollte es keinen gemeinsamen Wahlvorschlag geben, kann es ggf. zu einem Losentscheid zwischen der FWG und Bündnis 90/Die Grünen über einen Sitz kommen. Ob ein Losentscheid durchgeführt werden muss, hängt vom tatsächlichen Wahlergebnis ab.

Die vorstehenden allgemeinen Verfahrensgrundsätze finden für die Wahl der weiteren Ausschüsse des Kreistages ebenfalls Anwendung, so dass diese an anderer Stelle nicht wiederholt werden.

Dr. Jürgen Pföhler Landrat